



16. Juni 2020

Liebe Mandanten,

die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Sitzung vom 12.06.2020 verschiedene Maßnahmen beschlossen, über die wir Sie kurz informieren möchten.

Wesentliche Punkte sind:

Absenkung der Mehrwertsteuer

Vom 1. Juli an bis zum 31. Dezember 2020 wird der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt werden. Dies sollte bereits frühzeitig bei der künftigen Rechnungsstellung eingeplant werden.

Hier müssen Sie sowohl ihre Eingangs- wie auch ggf. ihre eigenen Ausgangsrechnungen auf den verminderten MwSt-Satz hin überprüfen.

Die neuen MwSt-Sätze gelten für alle ab dem 01.07.2020 ausgeführten Leistungen. Auch Dauerverträge wie Miet-, Pacht-, Leasing-, Wartungsverträge, Mitgliedschaften und ähnliche Geschäftsverhältnisse sind davon betroffen.

Für **Gaststätten** gilt folgendes:

Von 01.07.2020 bis 31.12.2020:	Bewirtung in der Gaststätte: 16 % MwSt auf Getränke 5 % MwSt auf den Verkauf von Speisen To Go-Umsätze: 5 % MwSt
Von 01.01.2021 bis 30.06.2021:	Bewirtung in der Gaststätte: 19 % MwSt auf Getränke 7 % MwSt auf den Verkauf von Speisen To Go-Umsätze: 7 % MwSt
Ab 01.07.2021:	Bewirtung in der Gaststätte: 19 % MwSt To Go-Umsätze: 7 % MwSt

Franz Fleischmann
Diplom-Finanzwirt (FH)
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Martin Maier
Diplom-Finanzwirt (FH)
Steuerberater
M. A. in Taxation

Angestellte Berufsträgerin
gemäß § 58 StBerG

Katharina Maier
Diplom Finanzwirtin (FH)
Steuerberaterin
M. A. in Taxation

Absenkung der Mehrwertsteuer - Umstellung von Kassensystemen

Grundsätzlich ist eine Umstellung der Kassensysteme pünktlich zum 01.07.2020 durchzuführen.

Absenkung der Mehrwertsteuer - Buchhaltung

Die Erlöse in der Zeit von 01.07.2020 bis 31.12.2020 sind auf separaten Konten zu erfassen. Es ist außerdem sicherzustellen, dass bei Eingangsrechnungen geprüft wird welcher MwSt-Satz angewiesen ist und auch nur dieser Betrag als Vorsteuer geltend gemacht wird.

Degressive Abschreibung

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

Ob dies nur für NEUANSCHAFFUNGEN oder auch für bereits getätigte Investitionen gilt, wird noch geregelt werden.

Überbrückungshilfen (ehemals Soforthilfen)

Erstattung eines Teils der fixen Betriebskosten für kleine und mittelständische Unternehmen auf Antrag.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden.

Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Kinderbonus für Familien

Einmalig erhalten Eltern EUR 300,00 pro Kind. Dieser Bonus wird allerdings mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Für Alleinerziehende werden die Freibeträge verdoppelt.

Auszubildende

Prämien für Ausbildungsbetriebe von TEUR 2 bzw. TEUR 3, sofern das Ausbildungsangebot nicht verringert wird bzw. sogar erhöht wird.

Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird.

Solche Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro.

Innovationsprämie

Erhöhung der Kaufprämie für E-Fahrzeuge bis zu einem Nettolistenpreis von TEUR 40 und Erhöhung der Kaufgrenze auf TEUR 60 für die begünstigte Versteuerung der Privatnutzung von E-Firmenwagen.

In der praktischen Umsetzung sind noch einige Fragen offen. Entsprechende Hinweise des Bundesfinanzministeriums werden noch im Juni erwartet.

Wir werden Sie weiterhin zeitnah über aktuelle Entwicklungen informieren.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen wie gewohnt jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Finanzwirt (FH)


Martin Maier

Steuerberater

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Finanzwirt (FH)


Franz Fleischmann

Steuerberater